

Änderungen für ausländische Unternehmen im Schweizerischen Mehrwertsteuerrecht

Seit 2018 sind in der Schweiz die weltweiten Umsätze von ausländischen Unternehmen, die Umsätze in der Schweiz tätigen, für die Bewertung der Mehrwertsteuerpflicht maßgebend.

Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes der Schweizerischen Steuerverwaltung sieht vor, dass die weltweiten Umsätze der ausländischen Unternehmen für die Mehrwertsteuerpflicht (weiter MWST-Pflicht) in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 maßgebend sind. Ausländische Unternehmen, die einen Umsatz im Inland und Ausland von mehr als 100.000 CHF im Jahr erzielen und gleichzeitig Umsätze in der Schweiz tätigen, können somit unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

Weitere Änderungen für Versandhandelsunternehmen und Kleinsendungen

Das revidierte MWST-Gesetz sieht auch Änderungen für den Online-Versandhandel seit dem 1. Januar 2019 vor. Unternehmen sind in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, die für mindestens 100.000 CHF pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als 5 CHF) in die Schweiz senden. Sofern dabei eine Einfuhrsteuer anfällt, können diese nach den üblichen Regeln als Vorsteuer abgezogen werden.

Folgende Tabelle soll eine erste Orientierung für die Bewertung der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz geben. Bitte beachten Sie hier, dass das Schweizerische Mehrwertsteuerrecht vom deutschen in der Auslegung von Definitionen abweicht und daher eine Aussage zur Mehrwertsteuerpflicht teilweise erst nach einer genauen Analyse durch einen Fachexperten (z.B. die Handelskammer Deutschland-Schweiz) möglich ist. Zudem gibt es eine Reihe von Sonderbestimmungen wie z.B. bei Veranstaltungen, Organisationsleistungen, etc.

Warenlieferungen	
Reine Warenlieferung in die Schweiz, z.B. Ex-Works Lieferung nach den Incoterms ® 2010, (nicht online-Versandhandel).	Unabhängig vom Weltumsatz des Unternehmens, löst reine Warenlieferung keine MWST-Pflicht in der Schweiz aus.
Der deutsche Lieferant tritt als Importeur auf (z.B. DDP Lieferungen nach den Incoterms ® 2010).	Wenn der deutsche Lieferant die schweizerische Einfuhrsteuer übernimmt bzw. als Importeur auftreten möchte, muss er sich - unabhängig vom Weltumsatz - der MWST-Pflicht unterstellen. Hierfür ist die Unterstellungserklärung notwendig. Die Rechnung an den Schweizer Kunden fakturiert der deutsche Lieferant dann mit Schweizer MWST, die bei der Einfuhr verauslagte Schweizer Einfuhrsteuer kann der deutsche Lieferant über seine Schweizer MWST-Nummer zurückverlangen.
Warenlieferungen bei online-Versandhandel (ab 01.01.2019).	Unternehmen die für mindestens 100.000 CHF pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (Einfuhrsteuer unter 5 CHF) in die Schweiz senden, werden ab 1.1.2019 MWST-pflichtig.
Dienstleistungserbringung / Arbeitsleistung mit und ohne Warenlieferung	
Werkvertragliche Lieferungen in der Schweiz (z.B. Warenlieferung + Montage).	Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-Pflicht.
Reine Arbeitsleistungen (ohne Warenlieferung) wie Reparaturen, Montage, Reinigungen usw.	Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-Pflicht.
Dienstleistungen wie Werbung, Beratung (ohne Grundstückbezug) für einen Kunden mit Sitz in der Schweiz.	Empfängerortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird. Fall der Bezugsteuer, keine MWST-Pflicht und keine Neuerung ab 01.01.2018.
Dienstleistungen wie Architektenleistungen mit Grundstücksbezug (Grundstück in der Schweiz belegen): Belegenheitsortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird.	Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-Pflicht.
Dienstleistungen wie Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen oder nicht	Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-Pflicht.

steuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz	
Dienstleistungen wie Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an steuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz	Empfängerortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird. Fall der Bezugsteuer, keine MWST-Pflicht und keine Änderung ab dem 01.01.2018.

Aufgaben bei Mehrwertsteuerpflicht

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen der MWST-Pflicht, muss es sich bei der ESTV selbständig anmelden. Zudem muss das Unternehmen:

- einen **Fiskalvertreter** bestellen. Als Fiskalvertreter kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (z.B. die Handelskammer Deutschland-Schweiz) auftreten. Dieser übernimmt als Stellvertretung die Pflichten der steuerpflichtigen Person, haftet jedoch nicht für die Steuerschuld.
- in der Regel **Steuerabrechnungen vierteljährlich** online einreichen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Unterlassung der Anmeldung als steuerpflichtige Person drohen hohe Bußen oder sogar ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Schlussbemerkung: Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden.

Ansprechpartner der IHK Hochrhein-Bodensee, finden Sie auf der Folgeseite

Ansprechpartner der IHK Hochrhein-Bodensee

Ana Mujan
Tel. 07531 2860-160
ana.mujan@konstanz.ihk.de

Lena Gatz
Tel. 07622 3907-268
lena.gatz@konstanz.ihk.de

Ansprechpartner Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich

Susanne Franke
Tel. +41 44 283 61 77
susanne.franke@handelskammer-d-ch.ch
www.handelskammer-d-ch.ch/

Stand Januar 2026